VERORDNUNG (EWG) Nr. 2809/87 DES RATES

vom 17. September 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 zur Festlegung der Grundregeln der Sondermaßnahmen für Sojabohnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1921/87 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/87 (4), können zur Umstellung von der im Wirtschaftsjahr 1984/85 geltenden auf die mit der genannten Verordnung vorgesehene neue Regelung Übergangsmaßnahmen angewendet werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 sind in den Wirtschaftsjahren 1985/86 und 1986/87 andere Analyseverfahren als das einheitliche Verfahren zulässig, das mit der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 der Kommission vom 23. September 1968 über die Entnahme und Verkleinerung von Proben sowie über die Bestimmung des Gehalts der Ölsaaten an Ölfremdbestandteilen und Feuchtigkeit (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/86 (6), festgelegt worden ist.

Da das einheitliche Verfahren aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht ab dem Wirtschaftsjahr 1987/88 angewandt werden kann, sollte die Gültigkeitsdauer der genannten Bestimmung um ein weiteres Wirtschaftsjahr verlängert werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 muß deshalb geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 wird wie folgt geändert:

1. In Unterabsatz 1 wird die Angabe „In den Wirtschaftsjahren 1985/86 und 1986/87" durch die Angabe „In den Wirtschaftsjahren 1985/86, 1986/87 und 1987/88" ersetzt.

2. In Unterabsatz 3 wird die Angabe „Ab dem Wirtschaftsjahr 1987/88" durch die Angabe „Ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung ab 1. September 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. September 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. E. TYGESEN

---

(1) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 200 vom 13. 7. 1987, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 239 vom 28. 9. 1968, S. 2.
(6) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 55.